

ihrer besonderen Erlaubnis von Fall zu Fall gestattet werden konnte. Hierzu bedurfte es zwar der Einholung einer genehmigenden Verfügung bei der Staatsverwaltungsbehörde des Gemeindebezirkes, letztere konnte aber eine den Wandergerwerbepetrieb der Inassen im Gemeindebezirk nicht freigebende Verfügung erst erlassen, wenn die Gemeinde auf Grund eines von ihr selbst ausgehenden Beschlusses zu einer solchen Beschränkung der Gewerbeausübung ihrer Inassen in loco sich bereit erklärt hatte. Auf der anderen Seite waren die Gemeinden, die eine solche Beschränkung in loco beschlossen hatten, immer wieder von der Staatsverwaltungsbehörde abhängig, da die von ihnen beschlossene Beschränkung nicht eintrat, wenn die zuständige Staatsverwaltungsbehörde mit deren Vorgehen nicht einverstanden war, die gesetzlich geforderte amtliche Verfügung folglich nicht erließ.

Künftig soll der in den Formen des § 42b Abs. 1 der G.-D. sich bewegende Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des Gemeindebezirkes von der Erteilung einer Erlaubnis durch die eigene Initiative der Staatsverwaltungsbehörde abhängig gemacht werden können. Es soll in jenen Fällen die Gemeinde nur »gehört«, d. h. um ihre gutachtliche Meinung befragt werden. Dagegen soll für derartige Beschränkungen, falls sie von der Gemeinde gewollt und beschlossen werden, immerhin das gutachtliche Dafürhalten der Staatsverwaltungsbehörde maßgebend bleiben. Die gewollte Beschränkung tritt daher nicht ein, wenn sie die Staatsverwaltungsbehörde nicht will. Bisher waren somit die Gemeinden in betreff der Freigabe des Wandergerwerbepetriebes ihrer Inassen in loco weit selbständiger gestellt, als dies künftig der Fall sein dürfte. Die Staatsverwaltungsbehörde konnte bisher nicht den Wandergerwerbepetrieb der Gemeindefinassen innerhalb der Gemeinde verbieten oder beschränken, wenn nicht die betreffende Gemeinde eine solche Beschränkung durch vorherigen Beschluß selbst für gut befunden hatte. Künftig muß der Gewerbeinasse, wenn die staatliche Verwaltungsbehörde es wünscht, vorerst um die »Erlaubnis« für einen der vorgedachten Gewerbebetriebe innerhalb der Gemeinde nachsuchen, auch wenn die Gemeinde in dieser Frage auf dem entgegengesetzten oder auf einem örtlich oder gegenständlich weniger beschränkten Standpunkte steht.

II. Die nächste Umgebung des Wohnortes des Gewerbebetreibenden war bis zu 15 Kilometer im Umfang bisher für den feilbietenden Wandergerwerbepetrieb in »selbstverfertigten Waren« des Wochenmarktes und für das Anbieten landesgebräuchlicher gewerblicher »Leistungen« im Umherziehen den Inassen freigegeben. Es war bezüglich dieses internen Warenvertriebes im Umherziehen nur eine »Beschränkung« oder »Untersagung« aus der Initiative der Gemeinde (mittels Beschlusses) zulässig und für die Staatsverwaltungsbehörde möglich, wenn: 1) Gründe vorlagen, aus denen nach § 57, 1—4 der G.-D. der Wandergerwerbepetrieb untersagt werden mußte, oder 2) die Voraussetzungen des § 60b Abs. 2 (Feilbieten durch Minderjährige nach Sonnenuntergang oder Feilbieten von Haus zu Haus durch minderjährige weibliche Gewerbebetreibende), oder 3) die Voraussetzungen des § 60c Abs. 2 (Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorherige Erlaubnis, oder Betreten von fremden Häusern oder Gehöften zur Nachtzeit) die Beschränkungen solcher Vertriebe auf gewisse Zeiten oder unter Beobachtung besonderer Bedingungen rechtfertigten. Vom 1. Januar 1897 ab können außerdem die Staatsverwaltungsbehörden die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in den besonderen Fällen des § 59 Ziffer 1 u. 2 (Feilbieten selbstverfertigter oder selbstgewonnener Waren und Erzeugnisse im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnortes) den Gemeindefinassen bei Strafe verbieten, falls das Feilbieten solcher Waren durch Personen unter 14 Jahren ge-

schieht und die Ortspolizeibehörde ein diesbezügliches Verbot erlassen hat.

III. Der Wandergerwerbepetrieb im Gemeindebezirk in der Form des Feilbietens nach § 42b Ziffer 1 der G.-D. soll fortan nur Personen noch gestattet sein, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben. Ausnahmen können durch die Ortspolizeibehörde auf die Dauer von vier Wochen pro Kalenderjahr für einzelne Fälle bewilligt werden, sofern ein Feilbieten gewisser Waren durch Kinder Ortsherkommen und Sitte ist. Der öffentliche Warenverkauf im Umherziehen und das Feilbieten von Waren von Haus zu Haus ohne vorherige Bestellung wird also vom 1. Januar 1897 auch im Gemeindebezirk nur durch Erwachsene stattfinden können.

IV. Das Auffuchen von »Bestellungen« auf Waren seitens der Kaufleute, Produzenten oder sonstigen Gewerbebetreibenden außerhalb des Gemeindebezirkes der »Niederlassung« persönlich oder durch Reisende ohne vorhergegangene ausdrückliche Aufforderung des Aufgesuchten soll fortan nicht mehr zulässig sein:

- a) bei Nichtkaufleuten und Nichtgewerbebetreibenden, ferner
- b) bei Kaufleuten außerhalb deren »Geschäftsräume«,
- c) bei solchen Gewerbebetreibenden, in deren »Geschäftsbetrieb« Waren der auf Bestellung gesuchten Art nicht verwendet werden.

Damit wird allen Geschäften, die zugleich oder hauptsächlich mit auswärtiger »Privatkundschaft« und zeitweisem persönlichen geschäftlichen Verkehr mit Privaten in eigener Person oder mittels Reisenden zu rechnen haben, das Auffuchen dieser Personen zum Zwecke einer Bestellung in deren Wohnung verboten. Ebenso soll auch ein gleicher geschäftlicher externer Verkehr mit Kaufleuten außerhalb deren Geschäftsräume oder mit anderen Gewerbebetreibenden als solchen, die die zur Bestellung gesuchten Waren gewerblich verwenden, künftig nicht mehr statthaft sein. Eine Ausnahme hiervon macht das Auffuchen von »Bestellungen« auf Druckschriften, Bildwerke und andere Schriften, wenn es:

- a) ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung und
- b) außerhalb des Gemeindebezirkes der Niederlassung geschieht.

Für solche Waren gelten, auch was das bloße »Auffuchen« von »Bestellungen« ohne vorhergegangene Aufforderung betrifft, künftig die bereits für das »Feilbieten« von Druckschriften im Umherziehen in Abs. 3 § 56 der G.-D. gegebenen Bestimmungen. Es muß also auch hier künftig ein »Verzeichnis« der Druckschriften, Bildwerke etc., auf die man Bestellungen sucht, der zuständigen Verwaltungsbehörde des Wohnortes desjenigen, der selbst reist oder reisen läßt, vorgelegt werden, und es dürfen nur Bestellungen auf die in jenem Verzeichnisse genehmigten Druckschriften etc. aufgesucht werden.

Gänzlich ausgeschlossen sowohl vom »Feilbieten«, als auch vom »Auffuchen« von Bestellungen außerhalb und innerhalb des Wohnortbezirkes oder des gewerblichen Niederlassungsbezirkes sollen dagegen ab 1. Januar 1897 sein: alle solche Druckschriften, Bildwerke und andere Schriften, welche:

- a) sei es in sittlicher, sei es in religiöser Beziehung Aergernis geben können und deshalb von der höheren Verwaltungsbehörde beanstandet würden, oder solche, welche
- b) mittels Prämien- oder Gewinn-Zusicherung vertrieben werden, oder nach neu hinzugefügter Fassung:
- c) »Lieferungswerke« ohne Ausdruck des »Gesamtlieferungspreises« auf jeder Einzellieferung an augenfälliger Stelle.

Letztere Bestimmung soll zum Schutze des Publikums